

FÖRDER- MÖGLICHKEITEN UND FINANZHILFEN

für niedersächsische Akteur:innen aus den
Bereichen Soziales, Gesundheit und Kommune



Diese Übersicht zu ausgewählten Fördermöglichkeiten soll Akteur:innen/Organisationen in Niedersachsen im Gesundheits- und Sozialbereich sowie Kommunen Anregungen für Fördermöglichkeiten bieten. Die Übersicht wurde als Kooperation der Gesundheitsregionen Niedersachsen und der Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Niedersachsen erstellt und wird etwa einmal im Jahr von der Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Niedersachsen aktualisiert. Eine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Auflistung kann nicht gegeben werden. Wir empfehlen Ihnen, vor Antragsstellung Kontakt zu den jeweiligen Ansprechpersonen für die Förderprogramme aufzunehmen. Wenn Ihnen weitere Förderprogramme bekannt sind, kontaktieren Sie uns gerne unter der E-Mail-Adresse: kgc-nds@gesundheit-nds-hb.de

Informationen über Förderschwerpunkte und -angebote des GKV-Bündnisses für Gesundheit in Niedersachsen (als gemeinsame Initiative der gesetzlichen Krankenkassen) sowie die Kontaktdaten einzelner gesetzlicher Krankenkassen für Möglichkeiten einzelner Projektförderungen können Sie hier einsehen: https://www.gkv-buendnis.de/buendnisaktivitaeten/wir_in_den_laendern/niedersachsen/niedersachsen.html

Förderprogramme des Landes Niedersachsens finden Sie bei der NBank:

<https://www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Aktuelle-F%C3%B6rderprogramme/>

Informationen zu Förderprogrammen zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements finden Sie beim FreiwilligenServer: <https://www.freiwilligenserver.de/ansprechpersonen-einrichtungen/foerdermitteldatenbank>

Eine Übersicht zu Stiftungen in Niedersachsen ist im Stiftungsverzeichnis einsehbar: https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/allgemeine_angelegenheiten_des_innen/stiftungsrecht/stiftungsrecht-61712.html. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat zudem eine Suchmaschine bereitgestellt: www.stiftungen.org/stiftungen/zahlen-und-daten/stiftungen-regional/stiftungen-in-niedersachsen.html

Für umfangreiche Übersichten und bundesweite Programme schauen Sie bitte auf die Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: www.foerderdatenbank.de

Informationen zu EÜ-Förderungen finden Sie auf dieser Website: <https://projektatlas.europa-fuer-niedersachsen.de/foerderkompass/>

Herausgeber



Landesvereinigung für Gesundheit und
Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V.
Schillerstraße 32
30159 Hannover
www.gesundheit-nds-hb.de

Stand: Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Kinder und Jugendliche	4
Kommune und Quartier	8
Alter, Hilfe- und Pflegebedürftigkeit	17
Psychische Gesundheit	26
Integration, Migration und Teilhabe	29
Klima, Ehrenamt und Demokratie	40

Kinder und Jugendliche

Titel	
Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)	
Fördergeber:innen	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Antragssteller:innen	Nichtstaatliche Organisationen, die Projekte umsetzen, die für das ganze Bundesgebiet von Bedeutung sind
Art der Förderung	Zuschuss
Adressat:innen	Kinder und Jugendliche
Laufzeit	
Eigenanteil	Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.
Bewerbungsfrist	Anträge sollen dem Bundesministerium bis zum 30. November des Vorjahres für das folgende Haushaltsjahr eingereicht werden
Kurzinformation	Die Förderung von Maßnahmen soll in allen Bereichen und Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen: • Kinder- und Jugendarbeit und außerschulische Kinder- und Jugendbildung (politische Jugendbildung, kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit im Sport, Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie internationale Jugendarbeit), • Jugendsozialarbeit und Integration, • Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kinder-tagespflege, • Hilfen für Familien, junge Menschen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte, • weitere bundeszentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Ziele der Förderung sind insbesondere • junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen, • Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu beraten und zu unterstützen, • Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und • förderliche Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten.
Link	www.jugendhilfeportal.de/foerdermittel/foerderung/foerderung-durch-bund-laender-und-kommunen/foerderung-durch-den-kinder-und-jugendplan-des-bundes-kjp/

Titel	Mitten drin! Jung und aktiv in Niedersachsen – Demokratie leben
Fördergeber:innen	Land Niedersachsen in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.
Antragssteller:innen	Freie Träger der Jugendhilfe und gemeinnützige Vereine und Verbände
Art der Förderung	Mikroprojekte bis zu maximal 3.000 €, Makroprojekte bis zu 10.000 €
Adressat:innen	(Schul-)Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren • aus prekären Familienverhältnissen • aus Ein-Eltern-Familien / mit alleinerziehenden Müttern und Vätern • mit Gewalterfahrungen innerhalb der Familie
Laufzeit	Die Angebote können fortlaufend sein, dürfen jedoch noch nicht begonnen haben. Die Ausgaben im Rahmen dieses Projektes können nur für Kosten gelten, die erst nach Bewilligung entstehen. Die beantragten Projekte müssen in einem Zeitraum von frühestens dem 01. Februar 2026 und 30. September 2027 stattfinden.
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Mikroanträge werden fortlaufend nach Eingangsdatum geprüft und bewilligt. Über die Bewilligung der Makroprojekte bis 10.000,- € entscheidet - abhängig von der Antragsdichte - zwei bis drei Mal im Jahr der "Mitten drin!"-Beirat, der sich aus Vertreter:innen des Sozialministeriums, des Kinderschutzbundes, Jugendvertreter:innen und externen Expert:innen zusammensetzt. Die Wartezeit kann daher - je nach Eingang des Antrags - bis zu drei Monate betragen!
Kurzinformation	Förderfähig sind Projekte, die die Benachteiligungen entgegenwirken und junge Menschen befähigen, sich ihre Lebenswelt aktiv anzueignen und ihr Lebensfeld aktiv mitzugestalten. Mögliche Themen: • Teilhabe von Kindern und Jugendlichen fördern • Partizipation und Mitbestimmung • Bildung und Kinderrecht. • Benachteiligungen und Diskriminierung entgegenwirken und Inklusion und Vielfalt stärken. • gesellschaftliches Engagement junger Menschen fördern. • jungen Menschen eine Stimme geben. • Förderung zur Stärkung von Resilienz und Selbstwirksamkeit • Förderung von Mobilität, Begegnungen und Vernetzung • Förderung von Kompetenz
Link	www.mittendrin-niedersachsen.de/das-projekt

Titel	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Familienförderung)
Fördergeber:innen	Land Niedersachsen
Antragssteller:innen	Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
Art der Förderung	Die Förderung der Familienbüros beträgt • für Landkreise, kreisfreie Städte und Städte ab 50.000 Einwohner:innen bis zu 13.000 € pro Jahr • für alle übrigen Kommunen bis zu 5.000 € pro Jahr • für die Neuausrichtung (Konzeptionierung, insbesondere Digitalisierung), den Ausbau bereits geförderter oder für die Einrichtung neuer Familienbüros abweichend einmalig bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Das Land fördert Projekte im Rahmen der Richtlinie bis zu maximal 50 Prozent.
Adressat:innen	Familien
Laufzeit	Aktuelle Förderperiode (01.01.2025-31.12.2026)
Eigenanteil	Ja
Bewerbungsfrist	Antragsfrist ist jeweils der 30. April des Förderjahres (Antragsstellung vor Maßnahmenbeginn!)
Kurzinformation	Gefördert werden Familienbüros, die • ein koordinierendes und in die örtliche Jugendhilfeplanung integriertes, flächendeckendes und örtlich gut zu erreichendes Service- und Dienstleistungsangebot für alle Familien (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren) für Aufgaben nach dem Programm "Familienförderung" ausrichten. Gefördert werden Projekte mit folgenden Inhalten/Dialoggruppen: • Förderung der Erziehung in der Familie durch Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz, insbesondere für die gesunde Entwicklung von Kindern und ihrem Recht auf gewaltfreie Erziehung oder zur Begleitung von Familien mit Fluchterfahrung • lokale Elternnetzwerke und Netzwerke der Familienbildung, Qualifizierungen von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern und von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Steuerungsaufgaben sowie der Einsatz von Erziehungslotsinnen und Erziehungslotsen • von Modell- oder landesweiten Projekten zur Unterstützung einer familienfreundlichen Infrastruktur oder zur Stärkung der aktiven Vaterrolle Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für die Maßnahme andere Fördermittel des Landes in Anspruch genommen werden.
Link	www.familien-in-niedersachsen.de/landesinitiativen/richtlinie-familienfoerderung/richtlinie-und-antrag

Titel	Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Fördergeber:innen	Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Antragssteller:innen	Bewerben können sich in der Regel deutschlandweit Vereine, freie Träger, Initiativen, Elterngruppen, Kinder- und Jugendgruppen oder Schüler:inneninitiativen. Bevorzugt werden kleinere Vereine ohne Dachverband. In Einzelfällen können aber auch Kommunen oder gemeinnützige Unternehmen einen Antrag stellen. Genaueres erfahren Sie in den Förderrichtlinien der einzelnen Fonds.
Art der Förderung	Förderfonds
Adressat:innen	Kinder und Jugendliche in Deutschland
Laufzeit	Abhängig von Art der Förderung
Eigenanteil	Abhängig von Art der Förderung
Bewerbungsfrist	Abhängig von Art der Förderung
Kurzinformation	Das Deutsche Kinderhilfswerk fördert Kinder und Jugendliche deutschlandweit individuell und durch verschiedenste Förderprojekte. <u>Projektförderung:</u> Es gibt drei verschiedene Arten von Förderfonds. Über Themenfonds unterstützen wir Projekte zu Kinderpolitik, Spielraum, Medienkompetenz und Kinderkultur. Um die Kinderrechte in ganz Deutschland bekannter zu machen und ihre Umsetzung voranzutreiben, legen wir in Kooperation mit verschiedenen Bundesländern die sogenannten Länderfonds auf. Die Umsetzung dieser Projekte ist an das jeweilige Bundesland gebunden. Darüber hinaus legen wir von Zeit zu Zeit sogenannte Sonderfonds auf. Darüber fördern wir Projekte zu speziellen Themen, zum Beispiel in den Bereichen Gesunde Ernährung, Ferien, Flucht und Migration oder im Bereich Schule. <u>Der Kindernothilfefonds:</u> Immer mehr Familien geraten unverschuldet in finanzielle Not. Der Kindernothilfefonds kann schnell und unbürokratisch helfen. Familien und Einzelpersonen können einen Antrag auf Hilfe stellen.
Link	www.dkhw.de/foerderung/

Kommune und Quartier

Titel	ESF (Europäischer Sozialfonds) Plus
Fördergeber:innen	Europäische Union, Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Antragssteller:innen	Gemeinden und Städte in Niedersachsen, teilweise auch erweiterte Organisationen (siehe das jeweilige Förderprogramm)
Art der Förderung	Zuwendungen
Adressat:innen	Menschen in schwierigen Lebenslagen, Kinder und Familien, junge Menschen, Menschen ab 60 Jahren
Laufzeit	Aktuelle Förderphase 2021-2027
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Bitte erkundigen Sie sich jeweils auf der Homepage
Kurzinformation	In der Förderphase 2021-2027 gibt es 5 Hauptförderprogramme: <u>Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation:</u> Ab Oktober 2022 werden die Initiierung von Angeboten für Menschen ab 60 Jahren, zur Vermeidung von Einsamkeit und Isolation durch die Erweiterung kommunaler Angebote und Strukturen gefördert. <u>Gemeinsam für Qualität: Kinder beteiligen im Ganztag:</u> Das zentrale Anliegen des Programms liegt in der Schaffung von partizipativen Strukturen in der Ganztagsgrundschule als gemeinsames Angebot von Schule und Jugendhilfe. Die Umsetzung des ESF Plus-Programms erfolgt in einer Modellphase (bis 2024) und in einer Implementierungsphase (bis Ende 2027). Antragsberechtigt sind Schulträger und Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, welche die schulische Betreuung an Ganztagsgrundschulen sicherstellen <u>ElternChanceN - mit Elternbegleitung Familien stärken:</u> Ziel ist die stärkere Einbindung der präventiv wirkenden „Elternbegleitung“ in kooperative Arbeitsformen und als feste Größe im Sozialraum und im kommunalen Kontext. In dem Programm sollen deshalb vor Ort Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit/-begleitung in der (frühen) Kindheit konzipiert und unter Einbezug von sozialen Einrichtungen in der Region umgesetzt werden. <u>JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit:</u> Mit diesem Programm sollen junge Menschen ressourcenorientiert und effizient zu einer eigenständigen Lebensführung befähigt und/oder in stabilen Wohnverhältnissen untergebracht werden. <u>Zusammenhalt stärken – Menschen verbinden (seit September 2024):</u> In diesem Programm werden Maßnahmen für Menschen im mittleren Erwachsenenalter gefördert. Für Lebensphasen wie Trennung, Verlust des Arbeitsplatzes und andere kritische Lebenssituationen und Umbruchphasen sollen niedrigschwellige Strukturen gegen Einsamkeit initiiert werden.
Link	www.esf-regiestelle.de/

Titel	Förderprogramm „Soziale Innovationen“
Fördergeber:innen	Europäische Union (Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+))
Antragssteller:innen	Zuwendungsempfänger:innen sind Träger in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts sowie natürliche Personen, soweit es sich um Einzelunternehmen oder Personengesellschaften handelt.
Art der Förderung	Die Projektförderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Projekt können bis zu 750.000 Euro betragen.
Adressat:innen	Bürger:innen
Laufzeit	01.01.2027: Vorgesehener Projektbeginn 30.06.2029: Letztmögliches Projektende (maximal 30 Monate)
Eigenanteil	ja
Bewerbungsfrist	03.06.2026 für die Abgabe einer Projektidee, 21.08.2026: Stichtag für die Abgabe von Projektanträgen (zweistufiges Bewerbungsverfahren)
Kurzinformation	Mit der Richtlinie „Soziale Innovation“ sollen gezielt innovative und übertragbare Lösungsansätze entwickelt und erprobt werden, die neue Antworten auf die spezifischen Herausforderungen in zentralen gesellschaftlichen Handlungsfeldern geben können. Förderschwerpunkte: • Handlungsfeld Arbeitswelt im Wandel durch die Anpassung von Unternehmen, Unternehmerinnen, Unternehmen und Arbeitskräften an den Wandel • Handlungsfeld Daseinsvorsorge durch die Sicherung des Zugangs zu sowie Verbesserung und Ausweitung von erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Gesundheits- und Sozialdienstleistungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge Sonderschwerpunkt: • „KI und Robotik. Dynamo für Soziale Innovation zur Arbeitswelt im Wandel und Daseinsvorsorge“. Von zentraler Bedeutung bei der Auswahl ist neben dem Innovationsgehalt der Projektvorschläge die Passfähigkeit sowohl in den thematischen Sonderschwerpunkt als auch in eines der o. g. Handlungsfelder Arbeitswelt im Wandel oder Daseinsvorsorge Hilfestellung bei der Entwicklung sozial-innovativer Projekte bieten die Stellen für Soziale Innovation
Link	https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Programminformation/Produktinformationen/F%C3%B6rderaufruf-Soziale-Innovation-Projekte-KI-und-Robotik.pdf https://www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Aktuelle-F%C3%B6rderprogramme/Projekte-f%C3%BCr-Soziale-Innovation.html#neuerfoerderaufruf

Titel	Dorfentwicklungsprogramm
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Antragssteller:innen	Gemeinen im ländlichen Raum in Niedersachsen
Art der Förderung	Siehe Website
Adressat:innen	Bürger:innen in ländlichen Räumen
Laufzeit	Siehe Website
Bewerbungsfrist	Jährlich besteht die Möglichkeit, Anträge auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen zu stellen.
Kurzinformation	Durch das Förderprogramm Dorfentwicklung sollen Anreize geschaffen werden, damit die Dorfgemeinschaften aktiv eigene Ziele definieren, wie das Dorf weiterentwickelt werden könnte, um Projekte und Initiativen auf die Beine zu stellen und weitere Unterstützer zu finden. Für investive Maßnahmen besteht nach Anerkennung des zunächst noch aufzustellenden Dorfentwicklungsplans die Möglichkeit, eine Förderung zu beantragen. Die Förderung kann zum Beispiel für öffentliche Maßnahmen bis zu 75 Prozent betragen. Hierzu können zum Antragsstichtag 30. September dieses Jahres Förderanträge gestellt werden. Die Entscheidung, welche Anträge zum Zuge kommen, erfolgt auf Grundlage eines Rankingverfahrens.
Link	https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung_des_landlichen_raums/zile_zuwendungen_zur_integrieren_landlichen_entwicklung/dorfentwicklungsprogramm-220404.html

Titel	Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (Weiterentwicklung des Programms der Sozialen Stadt)
Fördergeber:innen	Bund und Land
Antragssteller:innen	Städte und Gemeinden in Niedersachsen
Art der Förderung	Zuschuss aus Mitteln des Landes und des Bundes, Förderung maximal zwei Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten förderfähigen Ausgaben; Bei Gemeinden in besonderer Haushaltslage ist eine Aufstockung der Förderung möglich. Vorrangige Förderung von Gebieten mit ergänzenden Maßnahmen in Kooperation mit Dritten.
Adressat:innen	Bürger:innen in benachteiligten Quartieren
Laufzeit	Seit 2020
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Über diese Programmkomponente der Städtebauförderung werden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf gefördert. Was wird gefördert • Weitere Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich der Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes • Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze) • Bau- und Ordnungsmaßnahmen die der o. g. Zielsetzung dienen • Verfügungsfonds zur Beteiligung lokaler Akteure • Nicht-investive Maßnahmen wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von anderen Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften, wenn sie der Investitionsvorbereitung und -begleitung dienen Bitte wenden Sie sich vor der Antragstellung zur Aufnahme in das Programm an die Ämter für regionale Landesentwicklung, um sich persönlich und individuell beraten zu lassen. Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt und Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur vorzusehen sind.
Link	www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Aktuelle-F%C3%B6rderprogramme/Sozialer-Zusammenhalt-%E2%80%93-Zusammenleben-im-Quartier-gemeinsam-gestalten.html#auf-einenblick https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/bauen_wohnen/stadtebauforderung/stadtebauforderung-in-niedersachsen-217289.html

Titel Gesundheitsregionen Niedersachsen	
Fördergeber:innen	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, AOK Niedersachsen, Ärztekammer Niedersachsen, BKK Landesverband Mitte, IKK classic, Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Vdek Ersatzkassen
Antragssteller:innen	Landesweite Koordination und Prozessbegleitung durch die LVG & AFS Nds. HB e. V.
Art der Förderung	1. Regionales Budget Das Land gewährt Zuwendungen, zum Auf- und Ausbau von Gesundheitsregionen. Dafür werden pro Kommune jährlich bis zu 20.000 Euro zur Verfügung gestellt (defacto zurzeit 13.000 Euro). Die Gelder können beispielsweise in die Strukturbildung, Netzwerkarbeit, kleine Projekte oder die Öffentlichkeitsarbeit fließen. Bedingung für die Förderung ist die Umsetzung wesentlicher Strukturelemente: • Durchführung regionaler Gesundheitskonferenzen (z. B. in Form von Fachveranstaltungen), die dazu dienen, Themen für die gemeinsame Arbeit zu generieren bzw. voranzubringen und Austauschmöglichkeiten zu schaffen • Aufbau einer regionalen Steuerungsgruppe, initiiert durch die kommunale Verwaltungsspitze • Einsatz einer Koordinierungsstelle, die die Arbeit in den Gesundheitsregionen vor Ort steuert 2. Projektförderung Nach Bewilligung als Gesundheitsregion (s.o.) können die entsprechenden Kommunen zudem Gelder für Projekte beantragen, wobei sich die maximale Fördersumme bei einzelnen Gesundheitsregionen auf bis zu 80.000 Euro für maximal zwei Jahre beläuft. Kooperieren mehrere Gesundheitsregionen beträgt die maximale Fördersumme für diesen Zeitraum 120.000 Euro. Vorgesehen ist die Förderung von Projekten insbesondere aus folgenden Bereichen: Verbesserte (sektorenübergreifende) Versorgung, Nachwuchsgewinnung bzw. Halteprogramme (medizinischer und pflegerischer Bereich), Gesundheitsförderung und Prävention. Kriterien für die Förderung sind u.a. der Innovationsgrad für die beantragende Kommune, Bedarfsorientierung, Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit. Voraussetzung für die Förderung ausgewählter Projekte ist die Zustimmung des „Lenkungsremiums Gesundheitsregionen“, das sich aus Vertreter:innen der Kooperationspartner zusammensetzt.
Adressat:innen	Landkreise und kreisfreie Städte, Region Hannover inkl. LH Hannover
Laufzeit	01.01.2026 - 31.12.2030 (aktuelle Förderrichtlinie)
Eigenanteil	10 %
Bewerbungsfrist	Stichtag für die Einreichung von Projektanträgen: jährlich zum 15.09. für die zwei folgenden Kalenderjahre Jährliche Beantragung der regionalen Budgets als Gesundheitsregion
Kurzinformation	Ziel der Gesundheitsregionen Niedersachsen ist es, in den teilnehmenden Landkreisen und kreisfreien Städten einen Strukturentwicklungsprozess zu befördern, in dessen Zuge eine stärkere Vernetzung der Gesundheitsakteure vor Ort realisiert und ein bedarfsgerechtes Versorgungssystem weiterentwickelt werden soll.
Link	www.ms.niedersachsen.de/startseite/themen/gesundheit/gesundheitsregionen_niedersachsen/gesundheitsregionen-niedersachsen-119925.html ; https://www.gesundheitsregionen-nds.de/

Titel	Gesundheit im Quartier zur Verzahnung von Quartiersentwicklung und Gesundheitsförderung in Niedersachsen
Fördergeber:innen	AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse
Antragssteller:innen	Teilnehmen können alle Quartiere, die im Rahmen des Programms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ sowie der Modellförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement in Niedersachsen“ ein funktionierendes Quartiersmanagement aufgebaut haben. Die Quartiersmanager:innen und Gemeinwesenarbeiter:innen in den jeweiligen Quartieren können sich, natürlich mit örtlicher Unterstützung durch weitere Akteur:innen, für eine Projektförderung mit einem schriftlichen Antrag bewerben. Die antragsberechtigten Gebiete finden Sie unter folgenden Links: www.gwa-nds.de/projekte und https://www.staedtebauforderung.info/DE/Programme/SozialerZusammenhalt/sozialerzusammenhalt_node.html
Art der Förderung	Die Förderung der Projekte basiert auf den Inhalten und Maßgaben des Leitfadens Prävention des GKV Spitzenverbands in seiner aktuellen Fassung. Die förderfähigen Gesamtausgaben pro Projekt betragen mindestens 5.000 Euro und maximal 30.000 Euro. Pro Jahr werden insgesamt 150.000 Euro durch die AOK Niedersachsen zur Verfügung gestellt. Das Förderverfahren gliedert sich in ein zweistufiges Verfahren.
Adressat:innen	Bürger:innen, insbesondere in benachteiligten Gebieten
Laufzeit	Das Programm wird bis Ende Mai 2026 gefördert.
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Die Anträge können fortlaufend eingereicht werden.
Kurzinformation	Mit dem Programm „Gesundheit im Quartier“ soll die Quartiersentwicklung und Gesundheitsförderung miteinander verzahnt werden. Aufbauend auf den bereits etablierten Strukturen des Programms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ sowie der Modellförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement in Niedersachsen“ sollen vor Ort die Bereiche der Gemeinwesenarbeit und der Gesundheitsförderung systematisch und langfristig miteinander vernetzt werden, um gesunde Quartiere für alle zu gestalten.
Link	www.gesundheit-nds-hb.de/projekte/gesundheit-im-quartier/

Titel	Landesförderung Gute Nachbarschaft
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Bauen und Klimaschutz in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V. (Erstempfänger)
Antragssteller:innen	Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, juristische Personen des privaten Rechts, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist (z.B. gGmbH, gUG) sowie Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Organisationen und Kammern.
Art der Förderung	Die Förderung beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und soll maximal 60.000 Euro im Jahr nicht überschreiten.
Adressat:innen	Bürger:innen
Laufzeit	Der Förderzeitraum beträgt drei Jahre
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Aktuelle Bewerbungsfristen sind hier einsehbar: https://www.gwa-nds.de/ Die nächste Auslobungsphase wird von Mitte Februar bis Anfang April 2026 sein.
Kurzinformation	Mit dem Wettbewerb sollen Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen und ökonomischen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Benachteiligungen erreicht werden. Durch die Förderung sollen Gemeinden in die Lage versetzt werden, Konflikten aufgrund kultureller Unterschiede vorzubeugen und die Unterversorgung an sozialer Infrastruktur zu verhindern. Die Einrichtung von Räumen für die soziale Begegnung, Beratung und Unterstützung soll gefördert werden. Es können Projekte gefördert werden, die dem Auf- und Ausbau von Strukturen der Gemeinwesenarbeit und des Quartiersmanagements dienen oder die bereits etabliert sind. Das Bewerbungsverfahren besteht aus 2 Teilen. Eine Jury entscheidet anschließend, welche Projekte eine Förderung erhalten.
Link	www.gwa-nds.de/wohnquartiere-staerken-integration-und-teilhabe-foerdern

Titel	Selbsthilfe-Richtlinie
Fördergeber:innen	Land Niedersachsen in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V. (Erstempfänger)
Antragssteller:innen	Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen, Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen (Letztempfänger:innen)
Art der Förderung	Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Zuwendungsfähig sind je förderfähiger Maßnahme entweder Sach- oder Personalausgaben.
Adressat:innen	Bewohner:innen in benachteiligten Gebieten
Laufzeit	01.01.2022 – 31.12.2027
Eigenanteil	Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung.
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Mit der „Selbsthilfe-Richtlinie“ fördert das Land Niedersachsen Projekte zur Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit in „Sozialen Brennpunkten“, insbesondere wenn die Projekt zur Stärkung der Selbsthilfekräfte der dort wohnenden Personen beitragen. Die LAG Soziale Brennpunkte berät die Antragsstellenden. Gefördert werden Maßnahmen der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit, die den in sozialen Brennpunkten gehäuft auftretenden sozialen Schwierigkeiten entgegenwirken, wenn diese Maßnahmen der Stärkung der Selbsthilfekräfte der dort wohnenden Personen und ihrer Selbstorganisationen beitragen.
Link	www.lag-nds.de/sh-rl#pane-2 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/da28c5fb-30c1-38aa-9e6e-3cd676b17247

Titel	Weiterentwicklung der Kriminalprävention im Rahmen kommunaler Gesamtstrategien
Fördergeber:innen	Landespräventionsrat Niedersachsen
Antragssteller:innen	Juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts
Art der Förderung	Nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 20.000 Euro je Kalenderjahr. Die Mindestfördergrenze liegt für kommunale Gebietskörperschaften bei 15.000 Euro, für alle anderen Institutionen bei 2.500 Euro.
Adressat:innen	Bürger:innen in Niedersachsen
Laufzeit	Förderperiode 2019 – 2023/2024
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Förderanträge sind erst wieder für die Förderperiode ab 2028 möglich, da alle Fördermittel bis dahin vergeben sind. Neue Förderanträge sind bis zum 30.09.2027 bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) zu stellen.
Kurzinformation	Das Programm dient dazu, Projekte zur Stärkung der kommunalen Kriminalprävention zu initiieren. Das fördern wir - Insbesondere Pilot- und Modellprojekte; - Anwendung von Instrumenten, Methoden, Leitfäden zur lokalen Situations- und Bedarfsanalyse sowie der Wirkungsorientierung in den Bereichen: - entwicklungsorientierte Prävention bei Kindern und Jugendlichen, - gemeinwesenorientierte Prävention im Sozialraum - städtebauliche Prävention - Projekte, die diese drei Bereiche / Strategien kombinieren.
Link	https://lpr.niedersachsen.de/angebote/foerdermittel/ https://www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Aktuelle-F%C3%B6rderprogramme/St%C3%A4rkung-der-kommunalen-Kriminalpr%C3%A4vention.html#wichtigehinweise

Alter, Hilfe- und Pflegebedürftigkeit

Titel Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz	
Fördergeber:innen	Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
Antragssteller:innen	Allianzen und Netzwerke aus Landkreisen und kreisfreien Städten, die im bisherigen Bundesprogramm keine Förderung erhalten haben. Ein verantwortlicher Träger, der zugleich auch ausführende Stelle sein kann, stellt den Antrag und verwaltet die Mittel. Bedingung für die Bewerbung auf das Förderprogramm ist die verbindliche Mitwirkung der Kommune als aktiver Netzwerkpartner oder Antragsteller. Mögliche weitere Partner sind z.B. Wohlfahrtsverbände, Vereine, Mehrgenerationenhäuser
Art der Förderung	Jede Allianz erhält über drei Jahre eine Förderung von jeweils 10.000 Euro jährlich. Netzwerke, die in der Vergangenheit gefördert wurden, können über die Pflegeversicherung weiter finanziert werden.
Adressat:innen	Menschen mit Demenz und ihre Bezugspersonen
Laufzeit	Aktuelle Förderwelle 2022 bis 2026
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Ziel des Bundesprogramms ist der Auf- oder Ausbau regionaler Netzwerke in Deutschland, um die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren nachhaltig zu fördern. In den aufzubauenden Netzwerken müssen insgesamt mindestens fünf Akteure mitwirken. Gefördert werden: • Auf- und Ausbau lokaler und regionaler Netzwerke zur Unterstützung und Begleitung sowie zur Förderung der sozialen Teilhabe demenziell Erkrankter und ihrer Angehörigen mit den genannten Netzwerkpartnern und in Zusammenarbeit mit der Kommune. Teil der Netzwerkarbeit ist die gemeinsame Definition von Zielen und die Entwicklung von Angeboten, die das Netzwerk umsetzen soll. • Entwicklung von Konzepten, Maßnahmen, Angeboten in einem der genannten Förderschwerpunkte auf Basis der lokalen Bedarfe. Bei Bedarf unterstützt die BAGSO-Netzwerkstelle bei der Projekt-konzipierung und -umsetzung.
Link	www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/neue-allianzen-unterstuetzen-menschen-mit-demenz-und-ihre-angehoerigen-164840 www.bagso.de/projekte/netzwerkstelle-lokale-allianzen-fuer-menschen-mit-demenz/

Titel	
Wohnen und Pflege im Alter	
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Natürliche oder juristische Personen
Art der Förderung	Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 50 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Person- und Sachausgaben gewährt. Für Maßnahmen für eine alters- und pflegegerechte Wohnumfeld- oder Quartiersinfrastruktur kann die Zuwendung auch in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Person- und Sachausgaben gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung ist je Vorhaben auf höchstens 100 000 EUR begrenzt.
Adressat:innen	Selbstständig lebende ältere Menschen und Menschen mit Demenz, die in einer Wohngemeinschaft leben
Laufzeit	Aktuelle Förderphase vom 01.01.2026 – 31.12.2031
Eigenanteil	Es ist erforderlich, dass eigene Mittel eingebracht und weitere Finanzierungsmittel eingeworben werden.
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Ziel ist die Umsetzung von Projekten, die durch ihre Konzeption besonders geeignet sind, ein weitgehend selbstständiges Leben älterer Menschen im häuslichen Wohnumfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu ermöglichen. Gefördert werden Maßnahmen zur Schaffung 2.1.1 alters- und pflegegerechter Wohnungen und Wohngemeinschaften, 2.1.2 ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften oder 2.1.3 einer alters- und pflegegerechten Wohnumfeld- oder Quartiersinfrastruktur.
Link	https://wohnenundpflege.fgw-ev.de/foerdershyprogramm/

Titel	Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Zuwendungsempfänger:innen sind Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im ländlichen Raum in Niedersachsen. Die ambulante Pflegeeinrichtung muss ihren Sitz in Niedersachsen haben (Angabe im Versorgungsvertrag). Für eine Förderung müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein: • die Antragstellenden sind Träger einer ambulanten Pflegeeinrichtung mit Versorgungsvertrag (zugelassene Pflegeeinrichtung) und Sitz in Niedersachsen • die Mehrheit der Pflegestandorte liegt außerhalb der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte Braunschweig, Oldenburg, Osnabrück, Wolfsburg, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter, Wilhelmshaven, Delmenhorst, Lüneburg und Celle • die ambulante Pflegeeinrichtung ist tarifgebunden oder entlohnt ihre Beschäftigten tarifgerecht.
Art der Förderung	Die finanzielle Förderung ist auf einen Betrag von 40.000,00 € je Pflegedienst pro Kalenderjahr begrenzt.
Adressat:innen	Menschen im ländlichen Raum, die ambulante Pflege erhalten
Laufzeit	01.01.2023 – 31.12.2026, das Projekt darf maximal 12 Monate dauern
Eigenanteil	Sie müssen einen Eigenanteil von mindestens 10% der geplanten Ausgaben leisten.
Bewerbungsfrist	Anträge für Projekte, die noch im laufenden Jahr beginnen sollen, sind spätestens bis zum 30.09. zu stellen. Bitte übersenden Sie uns Ihren Antrag mindestens zehn Wochen vor dem geplanten Projektbeginn.
Kurzinformation	Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen von ambulanten Pflegeleistungen im ländlichen Raum. Das Land fördert Zuwendungen für nachhaltige, über den Förderzeitraum hinaus wirksame Projekte insbesondere in den folgenden Schwerpunktbereichen: 1. Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen 2. Kooperation und Vernetzung 3. Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte 4. Einführung von technischen und EDV-basierten Systemen
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/gesundheitspflege/staerkung_der_ambulanten_pflege_im_laendlichen_raum/staerkung_der_ambulanten_pflege-im-laendlichen-raum-144858.html

Titel	Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander
Fördergeber:innen	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Antragssteller:innen	Juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in Deutschland
Art der Förderung	Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Ausgabenbasis gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von bis zu 40.000,00 Euro jährlich je Mehrgenerationenhaus durch den Bund.
Adressat:innen	Bürger:innen
Laufzeit	Die Zuwendung wird für Maßnahmen zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2028 gewährt.
Eigenanteil	Voraussetzung für die Bewilligung ist eine jährliche kommunale Kofinanzierung i.H.v. 10.000,00 Euro. Die kommunale Kofinanzierung kann (anteilig) auch durch den Landkreis/Kreis und/oder (anteilig) durch das Land erbracht werden. Die Kofinanzierung kann auch als (teilweise) Sachleistung erbracht werden. Des Weiteren ist für die Bewilligung ein Beschluss des Vertretungsgremiums der kommunalen Gebietskörperschaft ²⁴ vorzulegen, in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt beziehungsweise die das Mehrgenerationenhaus kofinanziert.
Bewerbungsfrist	Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Website des Bundesprogramms www.mehrgenerationenhaeuser.de
Kurzinformation	Ziel des Bundesprogramms als Fachprogramm im gesamtdeutschen Fördersystem ist, mithilfe der Mehrgenerationenhäuser dazu beizutragen, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen und damit gleichwertige und bessere Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands zu schaffen. Dies gilt in gleicher Weise für die strukturschwachen als auch für die strukturstarken Regionen, die vor der Herausforderung stehen, ihre Zugkraft zu erhalten. Folgende 4 Querschnittsaufgaben sind zu berücksichtigen: Generationenübergreifende Arbeit, Teilhabe, Freiwilliges Engagement und Sozialraumorientierung. Mögliche Handlungsfelder können sein: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vereinbarkeit von Familie und Pflege, Selbstbestimmtes Leben im Alter, Jugendgerechte Gesellschaft, Erhöhung der Arbeitsmarktnähe und Integration in Ausbildung und Beschäftigung, Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte, Partizipations- und Demokratieförderung, Digitale Bildung, Kooperation zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft und Ökologische Nachhaltigkeit.
Link	www.bafza.de/engagement-und-aktionen/mehrgenerationenhaeuser/bundesprogramm-mehrgenerationenhaus-miteinander-fuereinander-2021-2028/

Titel	Förderung der Digitalisierung in der Pflege
Fördergeber:innen	Pflegekassen (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz)
Antragssteller:innen	Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung
Art der Förderung	Einmaliger Zuschuss: Förderungsfähig sind Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung sowie damit verbundene Schulungen.
Adressat:innen	Pflegeeinrichtungen und ihre Mitarbeitenden
Laufzeit	bis 31.12.2030 verlängert
Eigenanteil	Gefördert werden bis zu 40 Prozent der durch die Pflegeeinrichtung verausgabten Mittel. Pro Pflegeeinrichtung ist höchstens ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 12.000 Euro möglich.
Bewerbungsfrist	Die jeweiligen Anträge sind an eine als Partei der Pflegesatzvereinbarung beteiligte Pflegekasse, deren Landesverband oder den Verband der Ersatzkassen e. V. in dem Bundesland zu richten, in dem die Pflegeeinrichtung zugelassen ist.
Kurzinformation	Das Ziel ist, digitale Anwendungen zur Entlastung der Pflegekräfte zu fördern, die insbesondere das interne Qualitätsmanagement, die Erhebung von Qualitätsindikatoren, die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Altenpflege betreffen. Förderungsfähig sind einmalige Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung sowie damit einhergehende Kosten der Inbetriebnahme wie der Erwerb von Lizenzen oder die Einrichtung von W-LAN.
Link	www.aok.de/gp/gesetze/abgeschlossene/ppsg/digitalisierung

Titel	Angebote zur Unterstützung im Alltag nach dem SGB XI – Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts (§ 45c SFB XI)
Fördergeber:innen	Pflegekassen, Land, kommunale Gebietskörperschaft
Antragssteller:innen	Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung, Kommune, Privatperson
Art der Förderung	Zuschuss
Adressat:innen	Pflegebedürftige, Pflegende, An- und Zugehörige
Laufzeit	
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte und zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen werden folgende Bereiche gefördert: 1. den Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a (Projektförderung – insbesondere Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Helfenden sowie notwendige Personal- und Sachkosten, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung und Schulung der Helfenden durch Fachkräfte verbunden sind) 2. den Auf- und Ausbau und die Unterstützung von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen (Förderung von Initiativen) 3. Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen insbesondere für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige sowie andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf (längstens 5 Jahre, stationäre Versorgungsangebote können berücksichtigt werden, eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung ist vorzusehen)
Link	https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_11/_45c.html

Titel	§ 123 SGB XI Gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier
Fördergeber:innen	Pflegekasse, Land, kommunale Gebietskörperschaft
Antragssteller:innen	Zuwendungsempfänger:innen sind natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
Art der Förderung	Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Zuwendung beträgt 50 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben. Erfolgt die Zuwendung gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften, beträgt die Förderung 45 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben. Die Höhe der Zuwendung ist auf maximal 1 Mio. Euro begrenzt. Weitere Details siehe Förderrichtlinie.
Adressat:innen	Menschen mit Pflegebedarf, An- und Zugehörige
Laufzeit	Die Modellvorhaben sind auf längstens vier Jahre zu befristen
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	09.10.2025 – 31.12.2028
Kurzinformation	Es werden regionalspezifische Modellvorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden vor Ort und im Quartier gefördert. Die Förderung dient insbesondere dazu, 1. die Situation der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu erleichtern, 2. den Zugang zu den vorhandenen Pflege- und Unterstützungsangeboten zu verbessern, 3. die Pflegeprävalenz positiv zu beeinflussen, 4. den Fachkräftebedarf zu decken sowie ehrenamtliche Strukturen aufzubauen, 5. eine bedarfsgerechte integrierte Sozialplanung zur Entwicklung des Sozialraumes zu unterstützen, 6. Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen für Pflegearrangements auf- und auszubauen und zu stabilisieren, 7. innovative Konzepte zur Stärkung der gesellschaftlichen Solidarität zu entwickeln oder 8. die Pflegeangebote untereinander digital zu vernetzen. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt.
Link	https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_11/_123.html https://soziales.niedersachsen.de/gemeinsame-modellvorhaben/richtlinie-uber-die-gewahrung-von-zuwendungen-zur-forderung-gemeinsamer-modellvorhaben-nach-123-sgb-xi-245717.html

Titel	Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen (SPN)
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Verband/Vereinigung, Kommune, Landkreise und kreisfreie Städte sowie die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen
Art der Förderung	Unterstützung beim Aufbau von Senioren- und Pflegestützpunkten und von Seniorenstützpunkten (Zuschuss) und Förderung von Projekten zur Digitalisierung der Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen und der Seniorenstützpunkte Niedersachsen
Adressat:innen	Landkreise, Städte, Senior:innen, Pflegebedürftige, Angehörige
Laufzeit	Aktuelle Laufzeit: 15.12.2021 - 31.12.2026
Eigenanteil	Zu beachten ist, dass sich die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen mit mindestens 30% an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen haben. Für Kommunen, die im Jahr der Antragstellung Bedarfszuweisungen nach § 22 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich erhalten, reduziert sich die Eigenbeteiligung auf 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Förderquote erhöht sich dementsprechend auf 80 %.
Bewerbungsfrist	Anträge sind jeweils bis zum 31.10. des Jahres für das Folgejahr postalisch und per E-Mail bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
Kurzinformation	Das Land Niedersachsen unterstützt Sie beim Aufbau von Senioren- und Pflegestützpunkten und von Seniorenstützpunkten. Zweck der Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen ist es, Beratungs- und Hilfsangebote im vorpflegerischen Bereich vor Ort zu koordinieren und transparent zu gestalten sowie älteren Menschen und ihren Angehörigen einen leichten Zugang zu diesen Angeboten zu ermöglichen.
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/soziale_forderungen/forderung_von_senioren_und_pflegestutzpunkten_niedersachsen_spn/forderung-von-senioren-und-pflegestutzpunkten-niedersachsen-spn-179120.html#:~:text=Das%20Land%20f%C3%B6rdert%20jeden%20Senioren,%E2%82%AC%20im%20Rahmen%20einer%20Anteilfinanzierung

Titel	Förderprogramm zur Verbesserung der Vereinbarkeit von familiärer Pflege, Familie und Beruf
Fördergeber:innen	
Antragssteller:innen	Anspruchsberechtigt sind alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten sowie teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen, dies gilt ebenso für nach § 72 SGB XI zugelassene Hospize.
Art der Förderung	Die Förderungshöhe liegt seit dem 1. Juli 2023 für Pflegeeinrichtungen mit bis zu 25 in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei bis zu 70 Prozent der Mittel, die die Pflegeeinrichtung für die Maßnahme ausgegeben hat. Dieser Zuschuss ist auf 10.000 Euro je Kalenderjahr und Einrichtung begrenzt und kann auf mehrere Maßnahmen aufgeteilt werden. Für Pflegeeinrichtungen ab 26 in der Pflege tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegt die Förderhöhe bei bis zu 50 Prozent der Mittel, die die Pflegeeinrichtung für die Maßnahme ausgegeben hat. Der Zuschuss ist auf 7.500 Euro je Kalenderjahr und Einrichtung begrenzt und kann auf mehrere Maßnahmen aufgeteilt werden.
Adressat:innen	Mitarbeitende in der ambulanten, teil- und vollstationären Pflege sowie in Hospizen
Laufzeit	Aktuelle Laufzeit: 2025 - 2030
Eigenanteil	ja
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Hauptzweck des Förderprogramms: die Entlastung von Mitarbeiter:innen in der Pflege durch betriebliche Maßnahmen, durch die eine bessere Vereinbarkeit von familiärer Pflege, Familie und Beruf erzielt wird. Konkret gefördert werden können zum Beispiel: • Unterstützung und Anpassung bzw. Erweiterung von Betreuungsangeboten • trügereigene Kindertagesstätten • Angebote zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger • Schulungen und Weiterbildungen zur Stärkung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Anforderungen, • professionelle Beratung zur familienorientierten Optimierung der Dienstplangestaltung • Initiativen zur Einführung neuer Personalmanagementmodelle / Arbeitszeitkonzepte / flexibler Arbeitszeitvolumen, lebensphasengerechten Arbeitszeitmodellen • Entwicklung von Konzepten zum Wiedereinstieg oder zur Rückgewinnung von Pflege- und Betreuungskräften in den Beruf nach geplanten Auszeiten Für die Förderprogramme nach § 8 Absatz 6 bis 8 SGB XI sind die Pflegekassen zuständig (siehe Website bei der AOK oder DAK).
Link	https://pflegenetzwerk-deutschland.de/foerderprogramm-zur-verbesserung-der-vereinbarkeit-von-familiaerer-pflege-familie-und-beruf?mtm_campaign=newsletter&mtm_kwd=Foerderprogramm-vereinbarkeit https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/finanzierung_und_foerderung/finanzierungs_und_foerdervorhaben.jsp

Psychische Gesundheit

Titel	Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindenaher Psychiatrie, Partizipation und Trialog
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Antragsberechtigt sind als gemeinnützig oder als mildtätig anerkannte Vereine, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger sowie Initiativen der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen von Menschen mit psychischen Erkrankungen, die sich um die Beratung und Unterstützung psychisch Kranker und ihrer Angehörigen kümmern.
Art der Förderung	Ab dem Förderjahr 2026 beträgt die maximale Zuwendung pro Zuwendungsempfänger 10.000,00 €.
Adressat:innen	Menschen mit psychischen Erkrankungen, seelischen Behinderungen und Erkrankungen des Zentralnervensystems und ihre Angehörigen; ausdrücklich einbezogen sind Betroffene und Angehörige mit Zuwanderungsgeschichte
Laufzeit	01.01.2022 – 31.12.2026
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Spätestens zum 31. März eines Jahres
Kurzinformation	Das Land Niedersachsen unterstützt Sie bei ambulanten Maßnahmen im Bereich der gemeindenahen Unterstützung und Förderung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, Erkrankungen des Zentralnervensystems und seelischen Behinderungen sowie ihren Angehörigen. Dazu zählen auch Angehörige von Kindern mit Autismusspektrumsstörung sowie Betroffene und ihre Angehörigen mit Zuwanderungsgeschichte. Ziel der geförderten Maßnahmen muss die Wiedereingliederung und Teilhabe der betroffenen Menschen sein. Sie erhalten die Förderung vor allem für • die Erstausrüstung einer Beratungsstelle, • Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige und Betroffene, • Maßnahmen zur gesundheitlichen Stabilisierung und Teilhabe des betroffenen Personenkreises, insbesondere therapeutische Gruppenangebote, Freizeitaktivitäten und niedrigschwellige Beratungsangebote, • Maßnahmen, die auf eine gleichberechtigte Begegnung von Psychiatrieerfahrenen, deren Angehörigen und professionell Tätigen (Trialog) zielen, vor allem Veranstaltungen unter Beteiligung ausgebildeter Genesungsbegleiterinnen und -begleiter.
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/gesundheits_und_pflege/gemeindeintegrierte_psychiatrie_und_aktivitaeten_psychisch_kranker/foerderung-der-ambulanten-unterstuetzung-im-bereich-gemeindeintegrierter-psychiatrie-und-foerderung-von-aktivitaeten-psychisch-kranker-171342.html

Titel	Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Antragssteller:innen	Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger eines Frauenhauses, Beratungseinrichtung oder BISS für Frauen und Mädchen in Niedersachsen.
Art der Förderung	Die Zuwendungsempfänger:innen erhalten die Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Zuwendungen können in Abhängigkeit von Art der Einrichtung u.a. für Belegungsplätze, für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, für psychosoziale Beratungstätigkeit und für Beratungsfälle gelten.
Adressat:innen	Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind
Laufzeit	01.01.2022 – 31.12.2026
Eigenanteil	Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von Art und Umfang der Maßnahme.
Bewerbungsfrist	Der Antrag soll bis zum 1. November für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.
Kurzinformation	Das Land Niedersachsen unterstützt die Arbeit von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder, von Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und von Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS). Gefördert werden: • die Beratung, Unterbringung und Betreuung der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder durch Frauenhäuser, • die Beratung der von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen in Beratungseinrichtungen, • die Erstberatung der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen in BISS sowie • die Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Hilfestellung für Angehörige und Dritte.
Link	www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Niedersachsen/foerderung-massnahmen-frauen-maedchen-gewalt.html

Titel		Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention
Fördergeber:innen		Land Niedersachsen
Antragssteller:innen		Verband/Vereinigung, Öffentliche Einrichtung
Art der Förderung		Gefördert werden die mit den Aufgaben der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (im Folgenden: Einrichtungen) verbundenen Maßnahmen. Vorrangig sind Eigenmittel, zu denen auch die Erstattungen anderer Kostenträger gehören, einzusetzen.
Adressat:innen		Einrichtung für Suchtberatung und Suchtprävention, Suchtgefährdete, Suchtkranke
Laufzeit		
Eigenanteil		Die Höhe des Zuschusses wird durch einen festgelegten Berechnungsschlüssel ermittelt, der von der Einwohnerzahl abhängig ist.
Bewerbungsfrist		30.06. für das Folgejahr
Kurzinformation		Die Fachstellen für Sucht und Suchtprävention sollen als Teil des Sozialpsychiatrischen Verbundes - auch in Form niedrigschwelliger Angebote und aufsuchender Arbeit - Leistungen insbesondere im Problembereich "psychotrope Substanzen" erbringen. Hierin eingeschlossen ist auch die Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen.
Link		https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/gesundheitsdienstleistungen-fuer-sucht-und-suchtpraevention-94.html

Integration, Migration und Teilhabe

Titel	Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt)
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Antragssteller:innen	Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.
Art der Förderung	Bei der Zuwendung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben. Die Förderung beträgt höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Adressat:innen	Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
Laufzeit	01.01.2020 – 31.12.2026
Eigenanteil	Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
Bewerbungsfrist	Es gibt keine Antragsfristen, sodass Zuwendungen jederzeit beantragt werden können.
Kurzinformation	Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV/VV-Gk zu§ 44 LHO Zuwendungen für Projekte zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von zugewanderten Menschen und ihr Engagement in der Gesellschaft sowie für Projekte, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern. Gegenstand der Förderung sind Projekte in folgenden Schwerpunkten: • Förderung der Beteiligung und des Mitwirkens zugewanderter Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen, • Förderung der wechselseitigen Wertschätzung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, • Förderung der Akzeptanz der Vielfalt, • Förderung der Geschlechtergerechtigkeit, • Förderung der arbeitsmarktbezogenen Qualifizierung zugewanderter Menschen durch Projekte, die sich zu den Regelangeboten zur Arbeitsmarktförderung abgrenzen, • Förderung von Partizipation im Bildungswesen, • Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, von Toleranz und der Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung. • Jedes Jahr werden zusätzlich bestimmte Schwerpunkte für die Förderung festgelegt (siehe hierzu Website)
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/migration_und_teilhabe/migration_teilhabe_vielfalt/migration-teilhabe-und-vielfalt-121613.html

Titel	Asyl, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)
Fördergeber:innen	Europäische Union; Referat „EU-Fonds (AIMFF) Zuständige Behörde“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Antragssteller:innen	Juristische Personen des internationalen, öffentlichen oder privaten Rechts
Art der Förderung	Eine Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, wenn sie frühestens am 1. Januar 2021 begonnen haben und spätestens am 30. Juni 2029 enden.
Adressat:innen	Schutzbedürftiger Flüchtlinge, Menschen mit Migrationshintergrund
Laufzeit	Aktuelle Förderperiode (2021 - 2027); Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fördert im Rahmen dieser Zielsetzungen ein- oder mehrjährige Projekte. Eine Ausschreibung wird jährlich auf den Seiten des BAMF erfolgen, auf welchen auch weiterführende Informationen vermerkt sind. Bitte schauen Sie für aktuelle Informationen auf die Internetseite. Der Förderaufruf 2025 wird zeitlich befristet bis 30.04.2026. Die maximal geförderte Projektdauer beträgt 36 Monate. Die Projektlaufzeit ist nicht an das Kalenderjahr gebunden. Ein Antrag sollte mindestens 6 Monate vor Projektbeginn gestellt werden.
Eigenanteil	Der Eigenanteil kann durch Drittmittel finanziert werden und nicht durch die Einbringung von Sachleistungen geleistet werden.
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	In der Förderperiode 2021–2027 erfolgen die wesentlichen Kommunikationsvorgänge zwischen dem Projektträger und der AMIF-Verwaltungsbehörde rund um die AMIF-Förderung in digitaler Form im ITSystem für die Innenfonds (im Folgenden ITSI genannt). Das gesamte Zuwendungsverfahren wird über ITSI abgewickelt.
Link	https://www.eu-migrationsfonds.de/DE/Foerderung/Foerderung2025/foerderaufruf-2025_node.html

Titel	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Antragssteller:innen	Zuwendungsempfänger:innen sind natürliche und juristische Personen, die ihre Leistungen in Niedersachsen erbringen.
Art der Förderung	Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen.
Adressat:innen	Schwerstkranken Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Lebensjahr in Niedersachsen. Zur Personengruppe im Sinne dieser Richtlinie gehört, • wer die altersmäßige Voraussetzung erfüllt, • eine schwerwiegende, auch chronische Erkrankung • oder eine schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung hat • aufgrund der Erkrankung oder Behinderung pflegebedürftig im Sinne des SGB XI ist • und laufend bzw. rund um die Uhr einer Betreuung bedarf, oder eine eingeschränkte Lebenserwartung hat oder unmittelbar vom Tode bedroht ist.
Laufzeit	Aktuelle Förderphase: 01.01.2025 bis 31.12.2026
Eigenanteil	ja
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Gefördert werden • Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, • Maßnahmen zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der schwerstkranken Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Angehörige in diesem Sinne sind auch nicht verwandte Privatpersonen, bei denen das schwerstkranken Kind, die oder der schwerstkranken Jugendliche oder die oder der junge Erwachsene lebt, • bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der schwerstkranken Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
Link	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/soziale_forderungen/versorgung_und_betreuung_von_schwerstkranken_kindern_und_jugendlichen/hilfen-fuer-familien-mit-behinderten-chronisch-und-schwerstkranken-sowie-pflegebeduerftigen-kindern-und-jugendlichen-175802.html

Titel	Aktion Mensch
Fördergeber:innen	Aktion Mensch
Antragssteller:innen	Gefördert werden können Vereine, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmergesellschaften, Kirchen und Genossenschaften mit Sitz in Deutschland.
Art der Förderung	In der Regel ein Zuschuss, je nach Förderangebot etwas unterschiedlich (zwischen maximal 200.000 Euro bis maximal 400.000 Euro)
Adressat:innen	Menschen mit Behinderungen, Kinder und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, Menschen in sozialen Schwierigkeiten,
Laufzeit	Je nach Förderangebot unterschiedlich
Eigenanteil	Die Höhe der Eigenmittel ist von Förderangebot zu Förderangebot unterschiedlich (teilweise keine Eigenmittel, teilweise 10 % oder 20%)
Bewerbungsfrist	Keine
Kurzinformation	Aufgrund der extrem hohen Antragsnachfrage wurde ein großer Teil unserer Förderangebote zeitweise ausgesetzt. Diese Förderangebote gibt es aktuell: • Förderaktion "Zeichen setzen! Für mehr Respekt und Vielfalt." • Pauschalförderung Ferienreisen • Pauschalförderung Bildungsveranstaltungen • Projekt- und Investitionsförderung Wohnen für 2 bis 8 Personen • Mikroförderung Protesttag 5. Mai (ab 01.12.2025) Ab 2026 gibt es neue Fördermöglichkeiten in folgenden Lebensbereichen: • Arbeit • Kinder- und Jugendhilfe • Wohnen
Link	www.aktion-mensch.de/foerderung/antrag/schnell-check https://www.aktion-mensch.de/foerderung/angebote/foerderfinder

Titel	Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten
Fördergeber:innen	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Antragssteller:innen	Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sofern es Organisationen von oder für Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörigen sind.
Art der Förderung	Sie können einen Zuschuss für maximal 3 Jahre erhalten. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausgaben für Assistenzkräfte dürfen EUR 6.000 pro Jahr nicht überschreiten.
Adressat:innen	Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	Die Projektlaufzeit kann bis zu 36 Monate betragen.
Eigenanteil	Mindestens 5% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen von den Antragstellenden als Eigenanteil aufgebracht werden.
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Es können Vorhaben gefördert werden, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen von Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Bundesebene verbessern. Sie können Förderungen erhalten für: • Maßnahmen, die den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Organisationen Kompetenzen und praktische Erfahrungen vermitteln, die für die Interessensvertretung auf Bundesebene erforderlich sind, • Jugendarbeit und Maßnahmen zur Entwicklung der Potenziale von Nachwuchskräften, die zukünftig Leitungsfunktionen in Organisationen übernehmen sollen, • Maßnahmen, die der Weiterentwicklung und Strukturverbesserung der Organisationen dienen, einschließlich der Verbesserung der technischen Infrastruktur, • der Ausgleich eines behinderungsspezifischen Mehrbedarfs, • Assistenzkräfte für Mitglieder von antragsberechtigten Organisationen, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Organisation wegen ihrer Behinderung eine Assistenz benötigen, sowie • sonstige Maßnahmen, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisation zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Bundesebene verbessern.
Link	www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMAS/partizipation-oeffentliche-angelegenheiten-bund.html

Titel	Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Richtlinie Migrationsberatung)
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Zuwendungsempfänger:innen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige, juristische Personen des privaten Rechts. Ausgeschlossen sind Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.
Art der Förderung	Sie erhalten die Förderung als Zuschuss. Die Höhe Ihres Zuschusses beträgt bis zu 90 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens aber EUR 60.000 pro Jahr für eine volle Stelle. Darin enthalten sind Personalausgaben sowie personalbezogene Sachausgaben bis zu einer Höhe von 15 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Personalausgaben.
Adressat:innen	Menschen mit Migrationshintergrund
Laufzeit	Bis zum 31.12.2026
Eigenanteil	Grundsätzlich sind angemessene Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers erforderlich.
Bewerbungsfrist	Die Anträge sind bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
Kurzinformation	Gefördert wird die Beratung für zuwandernde oder zugewanderte Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit mit den Schwerpunkten Information und individuelle Beratung • in aufenthaltsrechtlichen Fragen, auch Legalisierungsberatung und -begleitung, • in sozialrechtlichen Fragen, • als sozialpädagogische und psychosoziale Beratung, • zum Gesundheits- und Pflegesystem und zu allgemeinen gesundheitsrechtlichen Fragen, • zum Gewaltschutz, • über Integrationskurse und weitere Sprachfördermaßnahmen sowie die individuelle Vermittlung in diese, • bei der Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit • über die Möglichkeiten von Rückkehrhilfen und Reintegrationsmaßnahmen.
Link	www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Niedersachsen/migrationsberatung-niedersachsen.html

Titel	RIKA - Regionale Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt
Fördergeber:innen	Europäische Union, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
Art der Förderung	Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt im SER-Gebiet maximal 40 % und im ÜRGebiet maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Adressat:innen	Frauen
Laufzeit	Die maximale Laufzeit beträgt 30 Monate. Die Förderung endet 2029.
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Ziele: • Integration von nichterwerbstätigen Frauen in den Arbeitsmarkt • Frauen bei der Existenzgründung unterstützen • Verbesserung der Erwerbstätigkeit von beschäftigten Frauen • Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben • Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Inhaltliche Schwerpunkte und Fördervoraussetzungen des Förderaufrufs zum jeweiligen Stichtag erhalten Sie aktuell auf den Förderprogrammseiten im Internet. Bausteine: RIKA – Qualifizierende Projekte: Sie planen ein Qualifizierungsprojekt, das die Gleichstellung von Frauen im Arbeitsleben mittels regionaler Ansätze als auch die Chancengerechtigkeit bei der Existenz- und Alterssicherung erhöht? RIKA – Koordinierungsstellen: Sie planen ein Strukturprojekt, dass die berufliche Entwicklung, Chancengerechtigkeit und Gleichstellung von Frauen unterstützt, wofür Sie auch die erforderlichen Netzwerke schaffen und pflegen? RIKA – Besondere Projekte: Sie planen ein besonderes Projekt wie z.B. ein Modell- oder Netzwerk- oder transnationales Projekt, das mittels regionaler Ansätze die Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen im Arbeitsleben und/oder die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege verbessert?
Link	www.nbank.de/Service/Aktuelles/F%C3%B6rderung-f%C3%BCr-Frauen-am-Arbeitsmarkt-wird-deutlich-gest%C3%A4rkt/

Titel	Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Anträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Förderfähig sind Anträge aus dem Bereich des Sports, der Integration und für mildtätige Zwecke.
Art der Förderung	Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung, einer Fehlbedarfsfinanzierung oder einer Festbetragsfinanzierung.
Adressat:innen	Die Stiftung unterstützt Menschen • des Sports, insbesondere des Breiten-, Leistungs- und Nachwuchssports • der Integration insbesondere von Zugewanderten und Menschen mit Migrationshintergrund • mildtätiger Zwecke
Laufzeit	
Eigenanteil	Eigenmittel oder -leistungen sind in einem angemessenen Rahmen in die Projektfinanzierung einzubringen und ebenso voll auszuschöpfen wie weitere Finanzierungsmöglichkeiten sowie öffentliche Zuschüsse.
Bewerbungsfrist	Die Bewerbungsfristen sind der allgemeinen Projektförderung bzw. den unterschiedlichen Förderprogrammen zu entnehmen.
Kurzinformation	Die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung fördert verschiedenste Projekte in den Bereichen Sport und Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Laufende oder abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden. Neben der allgemeinen Projektförderung gibt es auch unterschiedliche Förderprogramme: • Sport vor Ort – Kleine Projekte mit Großer Wirkung – Förderung bis zu 3.000 Euro für Sportvereine • Meisterschaften und Wettbewerbe – Förderung der Ausrichtung oder der Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben mit überregionaler Bedeutung mit bis zu 8.000 Euro • Freiwillige vor! – Engagement im Sportverein – Förderung bis zu 5.000 Euro für die Professionalisierung der Ehrenamtskultur in Sportvereinen • Hauptamt ready - Engagement in Sportvereinen professionalisieren • Integration vor Ort – Förderung kleiner Projekte im Satzungsbereich Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte mit bis zu 3.000 Euro • Aktiv pro Klima – gemeinsam für mehr Klimaschutz – einmalige Förderung bis zu 1.500 Euro • Neue-Presse-Sportstiftung – Förderung des Breiten-, Leistungs- und Nachwuchssports im Verteilungsgebiet der Neuen Presse (Hannover) • Bewegen. Integrieren. Fördern. – Unsere Crowdfunding-Plattform – Projekt anlegen und bis zu 400 Euro Startfinanzierung erhalten
Link	www.lotto-sport-stiftung.de/foerdermoeglichkeiten/

Titel	Regionsfonds für Vielfalt und Teilhabe
Fördergeber:innen	Region Hannover
Antragssteller:innen	Mitmachen können alle in der Region Hannover ansässigen Vereine, Verbände, Schulen oder Kindergärten, aber auch Ehrenamtliche, Städte und Gemeinden und sonstige dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Organisationen oder Privatpersonen
Art der Förderung	Die Förderhöhe richtet sich nach dem Förderverfahren. Für Projektvorhaben des allgemeinen Verfahrens gilt eine maximale Förderhöhe von 40.000 Euro für einen Förderzeitraum von 24 Monaten, während für Vorhaben des vereinfachten Verfahrens, eine Grenze von 5.000 Euro für einen Förderzeitraum von 12 Monaten festgelegt ist.
Adressat:innen	Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Jugendliche, Ältere sowie Frauen
Laufzeit	
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Ab März 2026 werden Informationen für 2026 bekannt gegeben
Kurzinformation	Mit dem Regionsfonds Vielfalt und Teilhabe werden kleine und größere Projekte unterstützt, die das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und religiöser Prägung in der Region Hannover fördern und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte dienen. Neben Ihren ideenreichen Vorhaben werden vier allgemeine Förderschwerpunkte bei der Auswahl der Projekte besonders berücksichtigt: • Integration junger Migrant:innen in den Arbeitsmarkt • Förderung von Bildung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Migrationsgeschichte • Förderung gesellschaftlicher Teilhabe von Frauen mit Migrationsgeschichte • Förderung des Miteinanders älterer Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte Zusätzlich können abhängig vom Jahr besondere Förderschwerpunkte festgelegt werden. Damit aus den Ideen echte Projekte werden, stellt die Region Hannover jährlich 200.000 Euro für Projektvorhaben zur Verfügung. Der Regionsfonds untergliedert sich in ein "allgemeines" und ein "vereinfachtes" Verfahren: Über das allgemeine Verfahren werden umfangreichere Projektideen gefördert, die Entscheidung trifft eine Jury jährlich im Herbst. Im vereinfachten Verfahren können jährlich bis zum 30.06. Mikroprojekte berücksichtigt und zeitnah gefördert werden.
Link	www.hannover.de/integrationsfonds

Titel	Inklusion durch Bildung und Teilhabe
Fördergeber:innen	NBank, Europäische Union, Land Niedersachsen
Antragssteller:innen	Niedersächsische kommunale Gebietskörperschaften, Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe in freier Trägerschaft
Art der Förderung	Zuschuss bis zu max. 60% der förderfähigen Gesamtausgaben (ÜR) und bis zu 40% (SER); förderfähig sind direkte Personal- und Honorarausgaben sowie Vergütungen der Teilnehmenden
Adressat:innen	Kinder und Jugendliche
Laufzeit	24 Monate bis max. 31.12.2028
Eigenanteil	ja
Bewerbungsfrist	Eine Antragsstellung ist dauerhaft möglich, das Förderprogramm endet am 31.12.2028
Kurzinformation	Gefördert werden geeignete Projekte, welche die Ziele von Inklusion durch Bildung und Teilhabe erreichen können. Gefördert werden Projekte mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten: • Entwicklung von Kooperationen und institutionsübergreifenden Bildungsnetzwerken • Konzeptionierung, Erprobung und Evaluierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmodulen für alle an der Bildung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten sowie deren Austausch und Vernetzung • Entwicklung, Erprobung und Evaluierung von neuen Konzepten und Modulen zu ausgewählten Schwerpunktthemen
Link	www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Aktuelle-F%C3%B6rderprogramme/Inklusion-durch-Bildung-und-Teilhabe.html#wenfoerdernwir

Titel Landesförderung für queere Projekte	
Fördergeber:innen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Antragssteller:innen	Vereine und andere rechtsfähige Institutionen, Einzelpersonen, die eine queere Gruppe vertreten, die kein eingetragener Verein ist
Art der Förderung	Zuwendungen
Adressat:innen	LSBTIG*
Laufzeit	
Eigenanteil	Ja
Bewerbungsfrist	Kleinprojekte in 2026: Anträge für Kleinprojekte können fortlaufend gestellt werden. Anträge sollten spätestens zwei Monate bevor das Projekt begonnen werden soll, eingereicht worden sein. Als Projektbeginn gilt der Zeitpunkt, an dem Verträge geschlossen und Ausgaben getätigt werden. Großprojekte in 2027: 01.10.2026 (01.01.2027*) * Frühestmöglicher Projektbeginn
Kurzinformation	Möglich sind insbesondere Klein- und Großprojekte der folgenden Kategorien: - Öffentlichkeitarbeit - Veranstaltungen - Beratungen - Strukturaufbau - Medienarbeit - Qualifizierung - Geschichtsaufarbeitung - Netzwerkarbeit. Als Erstempfänger koordiniert das QNN die Beantragung und Weiterleitung dieser Fördermittel. Es fungiert als Schnittstelle zwischen queeren Vereinen und Gruppen vor Ort und dem Landes-sozialamt.
Link	https://qnn.de/foerderung/

Klima, Ehrenamt und Demokratie

Titel Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen	
Fördergeber:innen	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Antragssteller:innen	Kommunen, gemeinnützige Vereinigungen sowie Organisationen und Unternehmen, die im Gesundheits- und Sozialwesen tätig sind. Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime oder Hospize sind z.B. ebenso antragsberechtigt wie Kindergärten, Schulen, Kieztreffs oder Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen.
Art der Förderung	Generell ist es ein nicht rückzahlbarer Zuschuss.
Adressat:innen	Bürger:innen, die von den Auswirkungen des Klimas besonders betroffen sind
Laufzeit	bis 31.12.2026
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Aktuell ist keine Antragsstellung möglich. Weitere/neue Informationen entnehmen Sie bitte der Website.
Kurzinformation	Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) unterstützt soziale Einrichtungen dabei, sich auf die Folgen der Klimaerhitzung vorzubereiten und sich an diese anzupassen. Die Förderrichtlinie Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen soll ermöglichen, die notwendigen Klimaanpassungsprozesse im Gesundheits-, Pflege- und Sozialsektor anzugehen und umzusetzen. Ziel ist, durch die Förderung vorbildhafter Modellvorhaben Anreize zur Transformation dieses Sektors zu setzen. Vorhaben sollen vor allem in Regionen zur Wirkung kommen, die besonders von der Klimaerhitzung betroffen sind bzw. sein werden (sogenannte klimatische Hotspots). Gefördert werden: • Förderschwerpunkt 1: die Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Anpassung an die Klimakrise • Förderschwerpunkt 2: die Umsetzung von vorbildhaften Maßnahmen zur Anpassung an die Klimakrise auf der Grundlage von Klimaanpassungskonzepten • Förderschwerpunkt 3: die übergeordnete Unterstützung durch „Beauftragte für Klimaanpassung in der Sozialwirtschaft“ (Personalausgabenförderung). Die Förderrichtlinie legt einen Schwerpunkt auf naturbasierte Maßnahmen. Damit sollen Synergien und positive Nebeneffekte zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie für mehr ökologische Nachhaltigkeit und Lebensqualität erzielt werden. Darüber hinaus sollen die geförderten sozialen Einrichtungen als Multiplikatoren dienen, um die vorbildhaften Vorhaben als Best-Practice-Beispiele möglichst überregional bekannt und sichtbar zu machen sowie zur Nachahmung anzuregen
Link	www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/

Titel	Förderprogramme für Energieeffizienz und Klimaschutz in Kommunen
Fördergeber:innen	Europäische Union/ Bund/ Land Niedersachsen
Antragssteller:innen	Primär Landkreise und kreisfreie Städte in Niedersachsen
Art der Förderung	Siehe Website
Adressat:innen	Bürger:innen
Laufzeit	Siehe Website
Eigenanteil	Ja
Bewerbungsfrist	Siehe Website
Kurzinformation	Viele kommunale Maßnahmen zur Energieeinsparung, zum Klimaschutz oder zur Anwendung erneuerbarer Energien werden vom Land Niedersachsen, von der EU und insbesondere vom Bund (zum Beispiel über die KfW und das BAFA) gefördert. Die wichtigsten Förderprogramme haben sind auf dieser Seite (siehe Link unten) zusammengestellt, u.a. für die Bereiche • Beratung und Netzwerke • Klimaschutzkonzepte • Machbarkeitsstudien/Potenzialanalysen • Sanierung und Neubau kommunaler Gebietskörperschaften • Energetische Stadtsanierung • Wärmenetze • Abfall- und Wasseranlagen • Beleuchtung und Signalanlagen • Innovationen und Modellprojekte • Mobilität • Ländliche Kommune • Natürlicher Klimaschutz
Link	https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/foerderprogramme/Kommunen/index_copy.php

Titel	Stiftung Deutsches Hilfswerk
Fördergeber:innen	Stiftung Deutsches Hilfswerk
Antragssteller:innen	Freie gemeinnützige Träger als auch verbandlich organisierte gemeinnützige Träger, die sich für das solidarische Miteinander in Deutschland einsetzen.
Art der Förderung	Es können Personal-, Honorar- und Sachkosten gefördert werden.
Adressat:innen	Menschen, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen von Benachteiligung betroffen, z.B. Kinder, Jugendliche, Familien, Senior:innen, wohnungslose Menschen, geflüchtete Menschen, Menschen mit Behinderungen oder schwerer Erkrankung
Laufzeit	Die geförderten Projekte können eine Laufzeit von bis zu 3 Jahren haben. Das zu fördernde Vorhaben darf erst beginnen, nachdem die schriftliche Förderzusage erfolgt ist. Bei Quartiersprojekten ist eine Verlängerung um zwei Jahre möglich. Auch im digitalen Bereich fördern wir soziale Innovationen.
Eigenanteil	Ein Eigenanteil zwischen 10 und 20 Prozent ist erforderlich.
Bewerbungsfrist	Vom 03. November bis zum 18. Dezember 2025 können Organisationen ihre Bewerbungen für die nächste Vergabesitzung einreichen. Bitte beachte, dass nur Bewerbungen von Organisationen Berücksichtigung finden, deren Organisationsangaben bis zum 11.12.2025 durch die Stiftung positiv geprüft wurden. Über die vorgelegten Bewerbungen entscheidet der Stiftungsvorstand in seiner Frühjahrssitzung im Mai 2026. Der frühestmögliche Projektbeginn ist damit der 01.06.2026.
Kurzinformation	Die Förderungen sind vielfältig und umfassen verschiedenste Zielgruppen und Themen (z.B. soziale Projekte, Digitalisierung sozialer Projekte, bauliche Förderung für neue Einrichtungen, Erstaussstattung, Katastrophenhilfe). Gefördert werden allgemein soziale Projekte und Initiativen, die sich positiv und unmittelbar auf das Zusammenleben in Deutschland auswirken. Die von uns geförderten Projekte sollen die Lebenssituation von Menschen verbessern, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen von Benachteiligung betroffen oder bedroht sind. Wir fördern dort, wo eine Gemeinschaft von Menschen in ihrer Lebenssituation gestärkt wird oder die Aufwertung nachbarschaftlicher Lebensräume das Ziel ist. Wir unterstützen Projekte, die bürgerschaftliches Engagement stärken. Die Projekte, die wir fördern, werden einem festgestellten Bedarf gerecht, der bisher nicht oder nicht ausreichend bedient wurde.
Link	https://foerderportal.deutsches-hilfswerk.de/

Titel	GlücksSpirale
Fördergeber:innen	GlücksSpirale
Antragssteller:innen	Einrichtungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz
Art der Förderung	Zuschuss
Adressat:innen	Partner:innen der GlücksSpirale, die regelmäßig Fördergelder für gemeinnützige Projekte erhalten, sind die Freie Wohlfahrtspflege, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und der Deutsche Olympische Sportbund. Die Fördermittel der GlücksSpirale fließen entsprechend länderspezifischen Regelungen in regionale gemeinnützige Organisationen aus den Bereichen Umweltschutz, Suchtbekämpfung, Kultur, Kirche und Sport.
Laufzeit	Keine Angaben
Eigenanteil	Keine Angaben
Bewerbungsfrist	Die Antragsstellung erfolgt jeweils über den eigenen Verband.
Kurzinformation	Projektförderungen sind in den Bereichen Soziales (soziale Projekte, die Menschen direkt helfen und neue Chancen eröffnen), Sportförderung (Förderung von Trainingsmöglichkeiten und Talenten) und Denkmalschutz (Erhalt von Gebäuden) möglich.
Link	https://www.gluecksspirale.de/die-foerderung/

Titel	
Starthilfeförderung	
Fördergeber:innen	Stiftung Mitarbeit
Antragssteller:innen	Neue lokale Initiativen, junge Vereine und kleine lokale Organisationen aus Deutschland in ihrer Anfangsphase, die aufzeigen, wie Zusammenschlüsse von freiwillig engagierten Menschen das Leben in unserer Gesellschaft mitbestimmen und mitgestalten können und die keinem finanzstarken Dachverband angehören
Art der Förderung	Einmalige Mikro-Förderung (bis zu 500 Euro)
Adressat:innen	Bürger:innen
Laufzeit	
Eigenanteil	
Bewerbungsfrist	Im Jahr 2025 war keine Antragsstellung möglich, 2026 ist abzuwarten
Kurzinformation	Gefördert werden ehrenamtlich umgesetzte Vorhaben • in den Bereichen Soziales, Politik, Bildung (jenseits von Schule), Kultur und Umwelt • die auf freiwilligem und ideellem Engagement beruhen • mit geringen eigenen finanziellen Ressourcen. Die folgende Ziele verfolgen • einen konkreten Mangel oder Missstand zu beheben • gesellschaftliche Konflikte auf demokratischem Wege zu lösen • persönliche Eigeninitiative und Handlungskompetenz zu stärken • die Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements zu fördern • Bürger/innen zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu befähigen • die Demokratie zu stärken und zur Demokratieentwicklung beizutragen • Vorurteile gegen Minderheiten abzubauen und die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen Förderfähig sind folgende Ausgaben: • Sachmittel für die Öffentlichkeitsarbeit • Sachmittel für Initiativen- und Vereinsorganisation (z. B. Ausstattungsgegenstände, Büro-, Verbrauchs- und Moderationsmaterial) • Sachmittel für erste Aktivitäten
Link	https://www.mitarbeit.de/foerderung_projekte/starthilfefoerderung/foerderrichtlinien/

Titel	ehrenWERT.Programm
Fördergeber:innen	Klosterkammer Hannover
Antragssteller:innen	Gemeinnützige Körperschaften, zum Beispiel eingetragene Vereine oder juristische Personen des öffentlichen Rechts wie beispielsweise Kommunen oder Kirchengemeinden
Art der Förderung	• Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche
Adressat:innen	Ehrenamtliche, deren Qualifizierungsmaßnahme einen vorhandenen Bedarf deckt, Qualität und Nachhaltigkeit der ehrenamtlichen Arbeit verbessert und einen persönlichen Gewinn für die Ehrenamtlichen darstellt
Laufzeit	
Eigenanteil	• Förderung von bis zu 100 Prozent der Ausgaben, die beantragte Fördersumme muss unter 10.000 Euro liegen
Bewerbungsfrist	
Kurzinformation	Ihre Qualifizierungsmaßnahme passt zu ehrenWERT., wenn sie einen vorhandenen Bedarf deckt, Qualität und Nachhaltigkeit der ehrenamtlichen Arbeit verbessert und einen persönlichen Gewinn für die Ehrenamtlichen darstellt. Die Qualifizierung darf jedoch keine berufliche Fort- oder Weiterbildung ersetzen. Das Vorhaben darf noch nicht begonnen haben. Förderfähige Qualifizierungsmaßnahmen sind fachliche Schulungen und Fortbildungen durch Praxisreflexion, beispielsweise Supervision. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Tätigkeit der Ehrenamtlichen, die an der Qualifizierung teilnehmen, im Fördergebiet der Klosterkammer stattfindet. Finanziert werden können zum Beispiel Referentenhonorare, Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie Ausgaben zur Bewerbung der Qualifizierungsmaßnahme. Gefördert werden Projekte in weiten Teilen Niedersachsens. Ausgenommen von der Förderung ist ein Großteil des Gebietes der ehemaligen Länder Oldenburg und Braunschweig. Hier gehören nur die Stadt Wilhelmshaven und der Landkreis Goslar sowie Teile der Stadt Wolfsburg zum Fördergebiet.
Link	https://www.klosterkammer.de/foerderungen/ehrenwert-programm/ https://foerderportal.klosterkammer.de/

Titel	Mikroförderung Ehrenamt
Fördergeber:innen	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt
Antragssteller:innen	gemeinnützige Organisationen, die ein Projekt in einer strukturschwachen oder ländlichen Region durchführen wollen (eingetragene Vereine, gGmbHs, Stiftungen, Kirchen u.a.)
Art der Förderung	Es kann eine Projektförderung von bis zu 1.500 Euro beantragt werden. Die DSEE übernimmt bis zu 90 Prozent der Gesamtkosten des Projekts.
Adressat:innen	Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren (wollen)
Laufzeit	Projekte können in der Regel acht Wochen nach Antragstellung beginnen und müssen innerhalb des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen werden.
Eigenanteil	Ja
Bewerbungsfrist	Ab Anfang 2026 können wieder Anträge gestellt werden.
Kurzinformation	Gefördert werden können zum Beispiel die Moderation für einen Workshop, die Programmierung der neuen Webseite oder die Snacks bei der Schnupperaktion: Die Förderung könnt ihr für Sach- und Honorarausgaben nutzen, Personalkosten können nicht gefördert werden. Möglichkeiten einer Förderung: 1. Fit für die Zukunft: Strukturen stärken! Ob ein regelmäßiger Stammtisch der Vereine vor Ort oder ein einmaliger Workshop mit den Ehrenamtlichen – bei uns können Sie die Sachkosten dafür beantragen. 2. Ehrenamtliche gewinnen und binden: Mitmachmöglichkeiten für alle: Eine Qualifizierung, neue Möglichkeiten sich aktiv in die Vereinsgestaltung einzubringen oder einfach ein gemeinsamer Ausflug als Dankeschön: Sie wissen am besten, was Ihre Engagierten brauchen, um weiter dabeizubleiben. 3. Ehrenamtliche ins Rampenlicht: Den Wert des Engagements zeigen: Wir unterstützen Sie dabei, das ehrenamtliche Engagement sichtbar zu machen: In der lokalen Zeitung, einer eigenen Broschüre oder durch einen Preis. Aber auch mit einer Dankeschön-Veranstaltung für Ihre langjährig aktiven Engagierten lässt sich Anerkennung zum Ausdruck bringen. Sie haben die besten Ideen, wie man zeigen kann, was Engagement wert ist.
Link	www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/mikrofoerderprogramm/

Titel	Demokratie leben!
Fördergeber:innen	Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)
Antragssteller:innen	Gefördert werden juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Ziele verfolgen.
Art der Förderung	Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung
Adressat:innen	Bürger:innen
Laufzeit	In der Regel wird eine längerfristige Gesamtförderdauer von bis zu acht Jahren ermöglicht.
Eigenanteil	ja
Bewerbungsfrist	Förderperiode (2025 bis 2032) Derzeit ist keine Antragstellung möglich. Ein Antragstichtag für das Jahr 2026 ist aktuell noch nicht terminiert.
Kurzinformation	Das Förderprogramm unterstützt zivilgesellschaftliche Initiativen dabei, passgenaue Maßnahmen in den drei Handlungsfeldern „Demokratie fördern“, „Vielfalt gestalten“ und „Extremismus vorbeugen“ umzusetzen. Das Bundesprogramm unterteilt sich in fünf Programmbereiche: Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur, Landes-Demokratiezentren, Partnerschaften für Demokratie, Innovationsprojekte und Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe, hinzu kommen Sondervorhaben. Das Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen (L-DZ) ist mit der Koordination des Programms in Niedersachsen beauftragt.
Link	https://www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Aktuelle-F%C3%B6rderprogramme/Demokratie-leben.html#aufeinenblick https://www.demokratie-leben.de/dl/programm

Titel	Förderprogramm politische Medienkompetenz
Fördergeber:innen	Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (LpB)
Antragssteller:innen	gemeinnützige, nicht gewinnorientierte, rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts, nicht gewinnorientierte, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Institutionen und Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft und Gebietskörperschaften, Natürliche Personen (z.B. Initiativen von Privatpersonen und Interessensgruppen). Sie müssen einen (Wohn-)Sitz, eine Niederlassung oder den Arbeitsschwerpunkt in Niedersachsen haben und eine verantwortliche Ansprechperson bestimmen.
Art der Förderung	Die Höhe der Förderung beträgt je Projekt mindestens 1.000 Euro und höchstens 7.000 Euro. Es können Sachkosten und projektbezogene Honorarkosten (ausgenommen sind Personalkosten von Festangestellten) gefördert werden.
Adressat:innen	Bürger:innen
Laufzeit	
Eigenanteil	Mindestens 10 %
Bewerbungsfrist	Die Antragsfrist endete am 30.06.2025. Ob es auch im Jahr 2026 Fördermöglichkeiten gibt, ist der Website zu entnehmen.
Kurzinformation	Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung fasst unter politischer Medienkompetenz drei Ansätze für die politische Bildung in Niedersachsen zusammen und fördert Projekte in diesen Bereichen: • Politische Bildung mit digitalen Medien • Politikbezogene Medienkompetenz • Netz- bzw. digitalpolitische Medienkompetenz Im Rahmen der Förderung können verschiedene Projekte der politischen Bildung (Medien- und Bildungsarbeit) umgesetzt werden. • Präsenzveranstaltungen (Vorträge, Konferenzen, Filmvorstellungen, Lesungen o. Ä.), • analoge Bildungsangebote (Seminare, Workshops, Projektwerkstätten o. Ä.), • digitale Bildungsangebote (Online-Seminare, Tutorials, Bild- und Tonmaterial o. Ä.), • Alternativ- und Kreativangebote (Kunstprojekte, Performances, Ausstellungen o. Ä.).
Link	https://demokratie.niedersachsen.de/startseite/angebote/politische_medienkompetenz/forderung/forderprogramm-politische-medienkompetenz-2025-240818.html

Die **Gesundheitsregionen Niedersachsen** werden gefördert durch das Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, die Ärztekammer Niedersachsen, die AOK Niedersachsen, die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, den Verband der Ersatzkassen Niedersachsen, den BKK Landesverband Mitte sowie die IKK classic.

Die **Gesundheitsregionen Niedersachsen** sind ein Strukturförderprogramm, das niedersächsische Landkreise und kreisfreie Städte bei der Gestaltung des regionalen Gesundheitswesens unterstützt. In den niedersächsischen Gesundheitsregionen werden Strukturen aufgebaut, um träger- und sektorenübergreifende Vernetzung zu realisieren und gemeinsame Strategien und Maßnahmen für eine zukunftsfeste, bedarfsgerechte und wohnortnahe Gesundheitsversorgung zu entwickeln. Auf diese Weise werden unter anderem Gesundheitsangebote entworfen, koordiniert und ergänzt, Sektorengrenzen überwunden und Fachkräftekapazitäten ausgebaut.

Weitere Informationen: www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheitsregionen_niedersachsen oder unter www.gesundheitsregionen-nds.de



Die **Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Niedersachsen** wird gefördert aus Mitteln des GKV-Bündnisses für Gesundheit nach § 20a SGB V sowie durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Weitere Informationen: www.gesundheit-nds-hb.de/projekte/kgc-niedersachsen

Das **GKV-Bündnis für Gesundheit** ist die gemeinsame Initiative der gesetzlichen Krankenkassen zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten. Das Bündnis fördert unter anderem Strukturaufbau und Vernetzungsprozesse, die Entwicklung und Erprobung gesundheitsfördernder Konzepte, insbesondere für sozial und gesundheitlich benachteiligte Zielgruppen, sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Evaluation. Die Aufgaben des GKV-Bündnisses für Gesundheit werden gemäß § 20a SGB V mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen umgesetzt.

Weitere Informationen: www.gkv-buendnis.de

